Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 12.11.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
21/15.2.2-4/76

Auskunft erteilt:
Herr Walbaum

thomas.walbaum@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 20
Telefon: (0221) 147 - 3284
Fax: (0221) 147 - 2305

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Genehmigung

Als staatliche Aufsichtsbehörde über den rechtsfähigen

„Rheinischen Blindenfürsorgeverein 1868 Düren"

mit Sitz in Düren genehmige ich die geänderte Vereinssatzung gemäß Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates vom September 2019.

Im Auftrag

(Walbaum)

Bezirksregierung 26 Köln

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen
„Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren".
(2) Er hat seinen Sitz in Düren und ist rechtsfähig aufgrund Verleihung durch Kaiser Wilhelm II. vom 12.11.1894, U III A 2954
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen vorwiegend blinder und wesentlich sehbehinderter Menschen,
von Blindheit und wesentlicher Sehbehinderung bedrohter Menschen sowie blinde und sehbehinderte Menschen mit mehrfacher Behinderung in beruflicher, wirtschaftlicher, pflegerischer und kultureller Hinsicht.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben, die er in stationärer oder ambulanter Form erfüllt:
    1. Beratung von Menschen mit Behinderung,
    2. Betreuung und Pflege alter Menschen
    3. Beschäftigung, Förderung und Betreuung mehrfach behinderter Menschen,
    4. Erziehung und Bildung mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher,
    5. Beschäftigung und Förderung von Handwerkern,
    6. Berufliche und soziale Eingliederung (Rehabilitation).

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eigene Einrichtungen und Dienste:

1. Anna-Schoeller-Haus/Blinden- und Senioreneinrichtung,
2. Rheinisches Blindenheim für mehrfach behinderte Blinde,
3. Internat für mehrfach behinderte blinde Kinder und Jugendliche,
4. Wohn- und Förderstätte für mehrfach behinderte Blinde,
5. Rheinische Blinden- Arbeitshilfe
6. Betreutes Wohnen

Bei Bedarf kann der Verein weitere Einrichtungen errichten, unterhalten und sich an anderen beteiligen.

§ 3
Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen und Erträge, Begünstigungsverbot

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Bedarf können Satzungsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle durch den Vorstand ist der Aufsichtsrat ermächtigt hauptamtliche Beschäftigte anzustellen

a. Das Amt des Aufsichtsrates wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
b. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3 (3) a. beschließen, dass dem Aufsichtsrat für seine Aufsichtsratstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
c. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein kennt aktive, fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder sind solche, die ihre Mitarbeit auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrages beschränken.

(2) Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres möglich.
Der Ausschluss erfolgt durch den Aufsichtsrat, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge; diese sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand (Geschäftsführung).

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall handelt an seiner / ihrer statt einer seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Aufsichtsrat beantragt bzw. der Aufsichtsrat selbst die Einberufung für erforderlich hält.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit dreiwöchiger Frist schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letztbekannte Adresse/E-Mail-Adresse der Mitglieder.

(4) Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung sind von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates in die Tagesordnung aufzunehmen. Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.
Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder vertreten sind und kein Mitglied der Abstimmung widerspricht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Beschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit gefasst. Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten.

(6) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates kann zur Mitgliederversammlung Personen hinzuziehen, deren Anwesenheit im Vereinsinteresse liegt.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Einzelbeschlüsse dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand zugewiesen sind.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung über Grundsatzfragen,
2. Beschlussfassung über Anträge,
3. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1,
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
5. Entlastung des Aufsichtsrates,
6. Änderung der Aufgaben des Vereins, nach Anhörung des Aufsichtsrates, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind, mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder,
7. Änderung der Satzung – ausgenommen die Fälle des Abs. 3 – nach Anhörung des Aufsichtsrates mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder,
8. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 5
10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrates, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Anhörung des Vorstands mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder,
12. Beschlussfassung über die Vergabe und den Entzug von Ehrenmitgliedschaften.

(3) Satzungsänderung (Abs. 2 Nr. 7), die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen.

§ 9
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 2 geborene Mitglieder sind, 2 von der Mitgliederversammlung gewählt werden und einer von den Bewohnern/Bewohnerinnen der Einrichtungen des Rheinischen Blindenfürsorgevereins 1886 vorgeschlagene Persönlichkeit

(2) Geborene Mitglieder sind

a) der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorsitz), der/die im Falle der Verhinderung durch den Sozialdezernenten/die Sozialdezernentin des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten wird und damit gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende ist

b) der/die Angehörige der Stifterfamilie Schoeller

(3) Die nicht geborenen Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus Ihrer Mitte einen weiteren/eine weitere stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende.
Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat nimmt die Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand des Vereins vorbehalten sind.
Er berät die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

(2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand und beschließt insbesondere über

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vereins und erteilt der Vorstand Entlastung,
2. den Wirtschafts-, Stellen- und Organisationsplan
3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
4. Erwerb, Veräußerung, dingliche Belastung, Anmietung und Vermietung von Grundeigentum, soweit die Mietdauer von 5 Jahren und die Jahresmiete von 50.000,- EURO überschritten wird, über die Aufnahme von Krediten und Darlehen – und über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, soweit die Summe 50.000,- EURO übersteigt,
5. Neu- und Umbauten ab einem Umfang von 50.000,- EURO,
6. über Bestellung und Abberufung des Vorstandes, sowie der Abschluss, die Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit diesem und der Abteilungsleitungen
7. den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins (§ 4 Abs. 2),
8. die Wahl eines weiteren/einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
9. die Festlegung der Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens,
10. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
11. die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstandes, die in einer Geschäftsordnung oder in Einzelanweisungen enthalten sein können

(3) Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht des Wirtschaftsprüfers entgegen, berät ihn ausführlich und leitet ihn mit einer Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung an die Mitgliederversammlung weiter.

§ 11
Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung des /der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung eines seiner Stellvertreter /ihrer Stellvertreterinnen, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Leitung obliegt dem/der jeweiligen Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der

Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung. Bei Eilbedürftigkeit ist auch eine Einladung eine Woche vor der Sitzung zulässig. Auf Antrag des Vorstandes ist der Aufsichtsrat einzuberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder- unter Ihnen der/die Vorsitzende oder einer seiner /ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterinnen- anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates können in Ausnahmefällen auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei diesem Verfahren müssen für die Stimmabgabe und für die Ausübung des Widerspruchs angemessene Fristen eingeräumt werden. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung mitzuteilen und zu protokollieren.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei Abstimmungen über Fragen, an denen sie i.S. des § 31 Abs. 1-3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) beteiligt sind, nicht stimmberechtigt. Ob ein Mitglied in diesem Sinne beteiligt ist, entscheidet der/die Vorsitzende.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Die Abteilungsleitungen der Einrichtungen können ebenfalls zugezogen werden, ebenso, von Fall zu Fall, sachverständige Personen.

§ 12
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er ist hauptamtlich tätig und wird vom Aufsichtsrat ernannt. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung gem. § 26 BGB berechtigt.

1. Der Vorstand des Vereins führt die laufenden und die ihm übertragenen Geschäfte, insoweit vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
2. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Der Vorstand ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins verantwortlich. Er hat sich am Zweck des Vereins, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Der Vorstand hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vereins und seiner Einrichtungen zu besorgen.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zuständig, an die des Aufsichtsrates gebunden.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
   - die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates
   - die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
   - die Vorlage des Wirtschafts-, Stellen- und Organisationsplanes
6. Der Vorstand ist berechtigt, einen leitenden Mitarbeitenden des Vereins als Vertreter/in zu benennen und sich von ihm im Rahmen seiner Befugnisse vertreten zu lassen.

(2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates beratend teil.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates aus.

(3) Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit den Abteilungsleitungen und im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Entlassung des Personals, soweit diese nicht dem Aufsichtsrat obliegt (§ 10 Abs. 2 Nr. 6). Er übt auch die Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins aus.

§ 13
Sitzungsniederschriften

(1) Über die Mitgliederversammlung und über die Sitzung des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Niederschriften gelten als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch von den Beteiligten beim Vorstand erhoben wird.
Über Widersprüche ist in der nächstfolgenden Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

(2) Die Niederschrift soll enthalten:
1. Ort, Tag, Zeit und Dauer der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
3. den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen,
4. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse.

IV. Schlussbestimmungen
§ 14
Vereinsauflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Rheinland in Köln oder an dessen kommunalen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke, insbesondere für die berufliche und soziale Förderung blinder und wesentlich sehbehinderter Menschen, sowie blinde und sehbehinderte Menschen mit mehrfacher Behinderung in beruflicher, wirtschaftlicher, pflegerischer und kultureller Hinsicht zu verwenden hat.
(2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung der Vereinszwecke sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 15
Schlussbestimmungen
Die am 28.06.2018 in Kraft getretene 11. Satzung wird aufgehoben. Mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde tritt diese Satzungsänderung in Kraft.

Genehmigung
Als staatliche Aufsichtsbehörde über den rechtsfähigen „Rheinischen Blindenfürsorgeverein 1886 Düren" mit Sitz in Düren genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 07.06.2019 beschlossene Änderung der Vereinssatzung.